



Schweizerische Eidgenossenschaft

Bern, den 27. Dezember 1927.

## JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

№ P II/27 R.

Die Antwort hat auf diese Nummer Bezug zu nehmen.  
 Sie ist an die **Polizeiabteilung** des eidg. Justiz-  
 und Polizeidepartements zu richten.

An das Eidgenössische Politische  
 Departement

Herr Bundespräsident,



Im Besitze Ihres Schreibens vom 29. November 1927  
 (No. B. 71. J. 14 - PC.) haben wir die Frage des Verhältnisses  
 des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages  
 zum Obligatorium des Eintritts in die Syndikate geprüft  
 und sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen, das aller-  
 dings bei der noch nicht vollständigen Uebersicht über  
 die Verhältnisse nur ein provisorisches ist:

Man könnte anfechten, dass auch Nichtmitglieder, die  
 der betreffenden Berufskategorie angehören, zu Beiträgen  
 an das Syndikat angehalten werden können (ob es wirklich  
 geschieht, wissen wir nicht). Italien hätte dagegen den  
 Einwand, dass das auch für Italiener gelte, dass also  
 das Traitement national nicht verletzt sei. Anders ist es  
 mit dem Recht zum Beitritt, das Ausländern erst nach 10  
 jährigem Aufenthalt zusteht, und mit dem Ausschluss von  
 jeder Möglichkeit, mehr als die Stellung eines blossen  
 Mitgliedes zu erlangen. Hier wird aber Italien darauf  
 hinweisen, dass die Syndikate ein Gemisch von Gewerkschaft  
 und staatlichem Organismus sind, dass es sich um politische  
 Rechte handle und dass es nicht verpflichtet sei, solche  
 zu gewähren. Gegen das Verlangen, dass unsere Landsleute  
 bei den Syndikaten gleichberechtigt mitmachen dürfen,



- 2 -

sprechen auch taktische Bedenken; die Syndikate setzen nationale Gesinnung voraus und machen deren Förderung bei den Mitgliedern zur Pflicht, es ist aber nicht unsere Sache, uns dafür einzusetzen, dass unsern Landsleuten diese Gesinnung, d.h. die Anhängerschaft <sup>an</sup> eines dem unsern widersprechenden politischen Systems zur Pflicht gemacht und eingepflanzt werde. Beschränken wir uns aber auf den Protest gegen den Beitragszwang für Nichtmitglieder, dann bleibt der Einwand bestehen, dass auch Italiener ihm unterworfen seien und wir hätten eine Möglichkeit des Erfolges wohl nur, wenn andere Ausländer vom Beitragszwang ausgenommen wären, d.h. wenn <sup>(uns)</sup> nicht Meistbegünstigung gewährt würde. Für letzteres haben wir zur Zeit keine Anhaltspunkte.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES

JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT :

